



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte im Land  
Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter,  
Verbandsgemeinden und Zweckverbände im Land  
Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise als  
allgemeine untere Landesbehörden des Landes  
Brandenburg

Zweckverbände des Landes Brandenburg, die  
unmittelbar der Aufsicht des MIK unterliegen

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Jägerallee 2514469 Potsdam

Städte-und Gemeindebund Brandenburg e.V.  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Potsdam, 15. Februar 2022

## Rundschreiben zur Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 12. Januar 2022

Zu der o.g. Verordnung, die am 15. Januar 2022 in Kraft getreten ist (GVBl.II/22, [Nr. 2]), werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

### Allgemeine Hinweise:

Mit der Novellierung der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) wird die rechtssichere elektronische Bekanntmachung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen im Internet erstmals eingeführt. Des Weiteren werden Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Inhaltsverzeichnissen auf der Titelseite kommunaler Amtsblätter beseitigt.

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne  
Gesch.Z.: 31-312-00  
Hausruf: 0331 866-2314  
Fax: 0331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[steffen.hanne@mik.brandenburg.de](mailto:steffen.hanne@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



### 1. Zur Änderung des § 1 Absatz 3 BekanntmV

Mit der Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 1 BekanntmV wird die Aufzählung der zulässigen Bekanntmachungsarten um die Bekanntmachung im Internet nach § 5a erweitert. Den bekanntmachenden Körperschaften stehen damit die bisherigen Bekanntmachungsformen weiterhin unverändert zur Verfügung. Anstelle der bisherigen Bekanntmachungsformen können sich Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise nunmehr aber auch dafür entscheiden, ihre Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften gemäß den Vorgaben des § 5a ausschließlich im Internet öffentlich bekannt zu machen. Der Terminus „anstelle“ macht deutlich, dass der Ordnungsgeber nicht von einer Veröffentlichung des amtlichen Bekanntmachungsblattes im Internet ausgeht, sondern analog zur Bekanntmachung in periodischen Druckwerken von einer Bekanntmachung des Textes der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift als einzelnes elektronisches Dokument.

### 2. Zur Änderung des § 4 Absatz 1 BekanntmV

Die Neufassung des Satzes 4 beseitigt einen Verweisungsfehler, der mit Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) entstand. Der neu eingefügte Satz 9 übernimmt zum einen die bisher in Satz 4 enthaltene Regelung zur Zulässigkeit von bildlichen oder zeichnerischen Darstellungen. Weiterhin wurde klarstellend eingefügt, dass auf der Titelseite ein Inhaltsverzeichnis, das eine Übersicht über die Inhalte des amtlichen und des nichtamtlichen Teils des amtlichen Bekanntmachungsblattes gibt, abgedruckt werden kann. Die Einfügung des Wortes „auch“ stellt klar, dass es sich hier nicht um eine abschließende Aufzählung des Inhalts der Titelseite handelt. So ist es weiterhin zulässig, die Angaben nach § 4 Absatz 2 oder auch Inhalte des amtlichen Teils des amtlichen Bekanntmachungsblattes auf der Titelseite abzudrucken.

### 3. Zu § 5a BekanntmV

#### 3.1 Zu Absatz 1

§ 5a regelt die Bekanntmachung im Internet. Diese erfolgt nach Absatz Satz 1 durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Nach Satz 2 hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. Dieser nachrichtliche Hinweis soll insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Zugang zum und Zugriff auf das Internet nicht uneingeschränkt möglich oder noch nicht selbstverständlich sind, auf die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung aufmerksam ma-

chen. Das Wort „unverzüglich“ stellt klar, dass die Hinweisbekanntmachung im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntmachung im Internet zu erfolgen hat. Daher ist hier anders als in § 1 Absatz 3 Satz 1 die Hinweisbekanntmachung in einem werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk, mithin in einer Tageszeitung vorgesehen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen können Regelungen zum Gegenstand haben, deren unverzügliche Kenntnisnahme rechtlich bedeutsam sein kann; sie können z. B. im Einzelfall ein Handeln, Dulden oder Unterlassen der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Bußgeld belegen. Daher muss unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsstaatsgrundsätze die Hinweisbekanntmachung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Das periodische Druckwerk, in dem Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetseite sind in der Hauptsatzung zu bestimmen (Satz 3). Dies entspricht den Regelungen zu den anderen Bekanntmachungsarten.

Satz 4 bestimmt, dass Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die nach Satz 1 bekannt gemacht werden, für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen sind. Der Verordnungsgeber hat hier Mindestanforderungen an das zu wählende Dateiformat und die Dauer der Speicherung im Internet definiert. Lesbar bedeutet, dass der Inhalt kopiert und von Vorlese-Anwendungen (sog. Screenreadern) für Blinde und sehbehinderte Menschen genutzt werden kann. Die Speicherung eines als Bild eingescannten Papierdokuments erfüllt damit die Anforderung nicht, da hier der Inhalt nicht maschinenlesbar ist. Der Verordnungsgeber hat hier bewusst auf konkretere Vorgaben verzichtet, damit die bekanntmachenden Körperschaften ihre Verfahren ständig an den aktuellen Stand der Technik anpassen können. Die Vorschrift, dass Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen für die Dauer ihrer Geltung verfügbar sein müssen, schließt nicht aus, dass die bekanntmachende Körperschaft auch frühere Fassungen von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen im Internet zu Recherchezwecken vorhält.

Satz 5 bestimmt, dass die bekannt gemachten Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern sind. Dies bedeutet, dass die inhaltliche Übereinstimmung der im Internet gespeicherten Fassung mit der beschlossenen und ausgefertigten Satzung sichergestellt sein muss und nachträgliche Veränderungen zuverlässig erkennbar sind (Sicherstellung der Authentizität).

### 3.2 Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert weitere Voraussetzungen für eine Internetbekanntmachung. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; die bekanntmachende Körperschaft darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetsei-

te wird in der Regel die bereits bestehende Internetpräsenz der bekanntmachenden Körperschaft sein, wo die Bürger sich auch bisher über das aktuelle Ortsrecht ihrer Gemeinde informieren konnten. Satz 1, letzter Halbsatz stellt klar, dass die bekanntmachende Körperschaft die ausschließliche inhaltliche Verantwortung über die Internetpräsenz haben muss, im Übrigen aber die Nutzung von Dienstleistungen für Einrichtung und Pflege zulässig ist. Satz 2 ermöglicht es den genannten Gemeinden, die über keine eigene Verwaltung verfügen, die Internetseite der Körperschaft zu nutzen, die auch die Verwaltung der Gemeinde wahrnimmt.

### 3.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert das bereits in § 17 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf normierte Recht, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften einzusehen. Danach hat jeder das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Die Hauptsatzung kann Näheres regeln. Hier wird analog zu den Hauptsatzungsregelungen zur Ausgestaltung des Rechts auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf insbesondere die Bestimmung des konkreten Standortes/Büros der Verwaltung, an dem die Einsichtnahme erfolgen kann, zu regeln sein.

### 4. Zur Änderung des § 6 Absatz 1

Satz 4 bestimmt, dass die Bekanntmachung mit der Bereitstellung im Internet vollzogen ist. Damit wird deutlich, dass die Hinweisbekanntmachung nach § 5a Absatz 1 keine Voraussetzung für eine wirksame Bekanntmachung ist. Das Inkrafttreten der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift bestimmt sich nach deren Inkrafttretensregelung. In der Regel ist ein Inkrafttreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung angeordnet, so dass die Vorschrift am Tag nach der Bereitstellung im Internet in Kraft tritt.

Die Landrätinnen und Landräte bitte ich in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden, dieses Rundschreiben den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden zu übermitteln.

Im Auftrag

Lechleitner

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 15. Februar 2022 durch Herrn Marc Lechleitner elektronisch schlussgezeichnet.